



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0023-07-11

= RSS-E 17/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Dr. Helmut Tenschert, Mag. Thomas Tiefenbrunner, Rolf Krappen und Dr. Franz Kisielewski in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Dem Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, dem Antragsgegner den geltend gemachten Schaden ohne Vorschadensabzug zu bezahlen, wird stattgegeben.

Begründung

Der Antragsteller ist Eigentümer des Hauses [REDACTED] in [REDACTED]. Er hat für dieses Gebäude eine Sturmschadenversicherung unter Einschluss von „Elementarschäden“ per 5.8.1997 abgeschlossen. Im Winter 2005/06 kam es nach allgemein bekannten längeren Schneefällen auf dem Dach dieses Gebäudes zu einer größeren Schneeanhäufung, die letzten Endes zum Einbruch des Welleternitdaches führte, welche eine Auswechslung der Dacheindeckung nötig machte. Das Alter der Welleternitschindeln war nicht eruierbar, fest steht jedoch, dass das Dach bis zum Schneedruckschaden funktionsfähig, also dicht war und keine Bruchschäden aufwies.

Der Antragsteller begehrt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihm den gesamten Schaden zu ersetzen, also ohne Abzug für Vorschäden bzw. „alt-für-neu“.

Die antragsgegnerische Versicherung berief sich auf Vorschäden, die zu einem Abzug von € 2.950 berechtigten. Laut dem Gutachten der [REDACTED] habe das erhebliche Alter der Welleternitplatten eine nicht sichtbare, jedoch wirksame Aufrauung der Dachbeschichtung geführt, wodurch die Dachbeschichtung mehr Feuchtigkeit in der obersten Schicht aufnehmen habe können, was bei Frost zu einer vermehrten Eisbildung in den Platten und damit zu weiteren Schäden geführt habe.

Dem Versicherungsvertrag zwischen den Streitteilen liegen die Besonderen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (System Plus) 85B zugrunde. Diese schließen im Rahmen einer Bündelversicherung gegen Sturmschäden laut Polizza auch „Elementarereignisse“ ein. Darunter sind auch Schäden durch Schneedruck als benannte Gefahr mit eingeschlossen. Eine betragliche Limitierung für Schäden dieser Art enthalten die vorgelegten Bedingungen nicht. Laut Polizza handelt es sich bei der Eigenheimversicherung um eine solche „ohne Unterversicherung mit Neuwertersatz“.

Rechtlich folgt:

Bei der Neuwertversicherung erfährt das Bereicherungsverbot des § 55 VersVG insofern eine Durchbrechung, als dem Versicherungsnehmer anstelle des Zeitwerts des beschädigten Gebäudeteiles darüber liegende (höhere) Reparaturkosten zur Wiederherstellung zuerkannt werden. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Versicherungsnehmer durch den Schaden gezwungen wird, sich eine neue Sache zu höheren Preisen, als

die beschädigte wert war, zu beschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass die beschädigte Sache vor dem Schaden noch funktionsfähig war (vgl Heiss/Lorenz, VersVG § 55 Anm 1 und 3). Wenn auch das Sachverständigengutachten der [REDACTED] von einer optisch nicht erfassbaren Aufrauung der Eternitschindeln, was zu vermehrter Eisbildung führe, ausgeht, stellt es die Funktionsfähigkeit des Daches, und zwar auf unbestimmte Zeit hinaus, nicht in Abrede. Dass die Dachsindeln irgendwann in Zukunft ausgewechselt werden hätten müssen, besagt nicht, dass nicht doch eine jahrelange oder gar jahrzehntelange Funktionsfähigkeit gegeben ist. Es wäre Sache der antragsgegnerischen Versicherung gewesen, zu beweisen, dass eine Auswechslung der Welleternitschindeln wegen Funktionsunfähigkeit des Daches innerhalb eines bestimmten kurzen Zeitraumes erforderlich gewesen wäre. Mangels Bestimmbarkeit eines derartigen Zeitpunktes war daher dem Antrag stattzugeben (vgl 7 Ob 250/04 x mwN). Es kann daher nicht von einem die Versicherungsleistung mindernden Vorschaden ausgegangen werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Ekkehard Schalich

11. Oktober 2007